

# Aktienrechtsrevision

Basel, 4. Februar 2022  
Raphael Egger / David Grieder

# Übersicht

- **Anstehende Revision bringt Modernisierungen und Vereinfachungen im Aktienrecht.** Insb. in folgenden Bereichen:
  - Aktienkapital und dessen Veränderung
  - Aktionärsrechte
  - Organe (VR, GV und Revisionsstelle) und Organisation
  - Aktienrechtliche Klage
  - Pflichten in finanziellen Notlagen (725 OR)
- **Inkrafttreten 1. Januar 2023**
  - Gewisse Bestimmungen (insb. VegüV-Umsetzung und Transparenzregeln im Rohstoffsektor) bereits seit Januar 2021 in Kraft

# Aktienkapital I

- **Aktienkapital:**
  - in Fremdwährung möglich und Nennwert einer Aktie grösser null
- **Kapitalherabsetzung:**
  - einmaliger Schuldenruf (statt drei Mal)
  - Sicherstellung der Gläubigerforderungen weniger streng
  - Prüfungsbestätigung umfasst neu auch Schuldenruf
  - Kapitalherabsetzung als Maximalbetrag

## Aktienkapital II

### ■ **Kapitalband:**

- Erhöhung oder Herabsetzung im Umfang von jeweils 50% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals

### ■ **Bedingtes Kapital:**

- Neu auch Dritte (bisher explizit nur Gläubiger von Obligationen, Arbeitnehmer)
- keine Formvorschrift mehr für die Ausübung von Wandel- und Optionsrechten (bisher: Schriftlichkeit)

### ■ **Liberierung:**

- (beabsichtigte) Sachübernahme neu kein qualifizierter Tatbestand
- Verrechnungsliberierung mit nicht werthaltigen Forderungen neu zulässig

## Aktienkapital III

- **Neue Einteilung der Reserven** (analog Rechnungslegungsrecht):
  - gesetzliche Kapitalreserve
  - gesetzliche Gewinnreserve und
  - freiwillige Gewinnreserven
- **Neue Reihenfolge der Verlustverrechnung:**
  - Gewinnvortrag
  - freiwillige Gewinnreserven
  - gesetzliche Gewinnreserve (oder Vortrag auf neue Rechnung)
  - und zuletzt gesetzliche Kapitalreserve

## Aktienkapital IV: Ausschüttungen, Rückzahlungen, Rückerstattungspflicht

### ■ **Zwischendividende:**

- Neu explizit zulässig (bisher umstritten)

### ■ **Gesetzliche Kapital- und Gewinnreserve:**

- Darf an die Aktionäre zurückbezahlt bzw. ausgeschüttet werden, wenn die gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven, abzüglich eines allfälligen Verlustvortrags 50% (bei Holdings 20%) des eingetragenen Aktienkapitals übersteigen

### ■ **Rückerstattungspflicht:**

- Neu immer bei ungerechtfertigt bezogenen Leistungen. Bösgläubigkeit bzw. ein offensichtliches Missverhältnis *zur wirtschaftlichen Lage* der Gesellschaft sind nicht mehr nötig

# Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Aktionäre I

Mitwirkungs-/Kontrollrecht	Geltendes Recht	Neues Recht	Bestimmung
Einberufung GV	10% des AK	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 10% des AK oder der Stimmen (nicht kotierte)</li> <li>• 5% des AK oder der Stimmen (kotierte)</li> </ul>	Art. 699 Abs. 3 nOR
Traktandierung	10% des AK oder CHF 1 Mio. Nennwert	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 5% des AK oder der Stimmen (nicht kotierte)</li> <li>• 0.5% des AK oder der Stimmen (kotierte)</li> </ul>	Art. 699b Abs. 1 OR
Auskünfte ausserhalb GV	n/a	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 10% des AK oder der Stimmen (nicht kotierte)</li> <li>• n/a (kotierte)</li> </ul>	Art. 697 Abs. 2 nOR
Einsicht in Geschäftsbücher	kein Schwellenwert	5% des AK oder der Stimmen	Art. 697a Abs. 1 nOR
Sonderprüfung (neu: Sonderuntersuchung)	10% des AK oder CHF 2 Mio. Nennwert	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 5% des AK oder der Stimmen (kotierte)</li> <li>• 10% des AK oder der Stimmen (nicht kotierte)</li> </ul>	Art. 697d Abs. 1 nOR
Auflösungsklage	10% des AK	10% des AK oder der Stimmen	Art. 737 Abs. 1 Ziff. 4 nOR

## Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Aktionäre II

- **Erweiterung des Katalogs von GV-Beschlüssen, welche ein qualifiziertes Quorum von zwei Dritteln benötigen.** Neu ist insbesondere:
  - Wechsel der Währung des Aktienkapitals
  - Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung
  - Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland
  - Einführung einer statutarischen Schiedsklausel
  - Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung (nur bei nicht kotierten Gesellschaften möglich)



# Organe I: Generalversammlung

## ■ **Formelles:**

- Traktanden: Einheit der Materie
- Geschäfts- und Revisionsbericht können auch nur noch elektronisch zugänglich gemacht werden
- GV-Protokoll (bei nicht kotierten AG) muss Aktionären innert 30 Tagen nach der GV zugänglich gemacht werden

## ■ **Durchführung der GV:**

- GV-Beschlüsse neu grds. auch auf Zirkularweg (schriftlich oder elektronisch) möglich
- multilokale GV, ausländischer Tagungsort und rein virtuelle GV (insb. mit direct voting) zulässig

## Organe II: Verwaltungsrat und Revisionsstelle

- **Zirkularbeschlüsse auf elektronischem Weg zulässig** (inkl. Email, SMS, WhatsApp etc.)
- **Sorgfalts- und Treuepflicht bei Interessenkonflikten:**
  - Neu sind VR- und GL-Mitglieder verpflichtet, dem VR Interessenkonflikte zu melden
- **Abberufung der Revisionsstelle nur noch aus wichtigem Grund möglich**
  - Abberufung aus Kostengründen bleibt möglich

# Aktienrechtliche Klagen: Schadensberechnung, Schiedsgerichtsbarkeit

- **Schadensberechnung im Konkurs:**
  - Kein Einbezug der Rangrücktrittsforderungen mehr bei der Schadensberechnung (entgegen bisheriger Rechtsprechung)
- **Verjährungsfrist für aktienrechtliche Klagen:**
  - Neu drei statt fünf Jahre
- **Schiedsklausel in Statuten möglich**
  - zwingend nach ZPO und mit Schiedsgericht in CH

# Finanzielle Notlagen I

- **Pflicht des VR zur Überwachung der Zahlungsfähigkeit:**
  - VR überwacht neu Zahlungsfähigkeit
  - Bei drohender Zahlungsunfähigkeit: mit gebotener Eile Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit ergreifen, evt. weitere Sanierungsmassnahmen treffen bzw. der GV beantragen und nötigenfalls ein Nachlassstundungsgesuch einreichen.
  - Bei Kapitalverlust: eingeschränkte Revision der letzten Jahresrechnung bei Gesellschaften ohne Revisionsstelle

## Finanzielle Notlagen II

- **Berechnung des hälftigen Kapitalverlusts:**
  - Nur die nicht rückzahlbaren, gesperrten gesetzlichen Reserven sind mitzuzählen (bisher: umstr.)
- **Massnahmen bei Besorgnis der Überschuldung:**
  - Grundsatz: Zwischenabschluss zu Fortführungs- und Veräusserungswerten
  - Rangrücktritte müssen neu auch Zinsforderungen umfassen
  - Verzicht auf Benachrichtigung des Gerichts bei möglicher Behebung der Überschuldung innert 90 Tagen

## VegüV Implementierung

- **Gilt nur für börsenkotierte Unternehmen**
- **Auswahl an Neuerungen:**
  - Geschlechterquote in VR und GL: «comply or explain»
  - Vertraulichkeit der Weisungen an den Stimmrechtsvertreter
  - Erweiterung des Katalogs unzulässiger Vergütungen

## Fazit

- **Melden Sie sich frühzeitig bei uns!**
  - Damit sie von den Erleichterungen des neuen Aktienrechts profitieren können, müssen die Gesellschaftsstatuten angepasst werden
- **Fragen?**
  - Bei Fragen zur Gesetzesrevision oder sonstigen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung: [raphael.egger@dufo.ch](mailto:raphael.egger@dufo.ch) / [david.grieder@dufo.ch](mailto:david.grieder@dufo.ch)